

## **Ratifikation der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes**

### **Ratifikation der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**

**Stellungnahme vom 22. März 2007**

Sehr geehrter Herr Vitali  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE, die Landesgruppe Schweiz des ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) und der Schweizerische Verband für Konservierung und Restaurierung SKR danken dem Bundesamt für Kultur für die Einladung zur Stellungnahme zur Ratifikation der beiden UNESCO-Konventionen.  
Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen einige Anmerkungen zu unterbreiten.

#### **Grundsätzliches**

Die drei unterzeichnenden Organisationen aus dem Bereich der Kulturgüter-Erhaltung unterstützen grundsätzlich die Ratifikation der beiden UNESCO-Konventionen durch die Schweiz – zweier Konventionen, die sich ergänzen: Es gibt keine kulturelle Vielfalt ohne die Ausdrucksweisen des immateriellen Kulturerbes.

Das von der UNESCO-Generalkonferenz im Jahr 2003 verabschiedete Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zielt auf die Erhaltung und Förderung von kulturellen Ausdrucksformen wie Musik, Theater oder Tanz sowie tradiertes Wissen über Umwelt und Handwerkstechniken – Hervorbringungen, die oft nur in volatilen Formen überliefert werden, die in ihrer Bedeutung für regionale und nationale Identitätsverständnisse lange unterschätzt wurden und in Zeiten der vereinheitlichenden Globalisierung und des Verlusts von Traditionen besonders gefährdet sind.

Die von der UNESCO-Generalkonferenz im Jahr 2005 verabschiedete Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen schafft eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik. Das Übereinkommen anerkennt die Besonderheit kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen als Träger von Identitäten, Werten und Sinn: Kulturelle Aktivitäten sind keine Dienstleistungen im Sinne der freien Marktwirtschaft, kulturelle Produkte sind nicht Waren wie andere. Sie dürfen nicht denselben Handelsregeln unterworfen werden.

#### **Anmerkungen zur UNESCO-Konvention zum immateriellen Kulturerbe**

Ohne den aktiven Schutz des immateriellen Kulturerbes drohen unwiederbringliche Verluste beim materiellen Kulturgut: Die im Übereinkommen aufgeführten Bereiche des immateriellen Erbes – die Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum sowie das Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken (*Art. 2*) – sind für den Erhalt mobiler und immobiler Kulturgüter sowie für die Pflege von Kulturlandschaften von eminenter Bedeutung. Einerseits geht es dabei um oft Jahrhunderte alte Kenntnisse über Umwelt- (landwirtschaftliches traditionelles Wissen) und Handwerkstechniken (Verarbeitung von Stein, Erde, Holz, Metall, Leder, Papier und Glas, Textilien etc.), andererseits aber auch um die Überlieferung von Herstellungsprozessen moderner Materialien (Kunststoffe, neue Legierungen, Glastechnologie etc.), deren originale Substanz nicht immer weitergegeben werden kann. Diese Techniken müssen dokumentiert, erforscht, erhalten, gefördert und vermittelt werden. Die UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes liefert hierzu eine wichtige Grundlage.

Als Vertragsstaat ist der Bund gefordert – er ist es, welcher die Schweiz gegen aussen vertritt. Der Bund muss die Koordinationsaufgabe übernehmen, die notwendigen Instrumente schaffen und diese überwachen. Diese Aufgabe ist konzeptionell anspruchsvoll und finanziell aufwändig.

Wir betrachten eine sorgfältige *Dokumentation* des immateriellen Erbes als unerlässlich für dessen Bewahrung. Erst ein solches Inventar (*Art. 12*) in Form einer repräsentativen Auslegeordnung bringt ans Licht, wie vielseitig das Erbe ist, aber auch wo die Zeichen auf Sturm stehen, welche Bereiche besonders bedroht sind. Die Erarbeitung, Koordination und Aktualisierung dieser Inventarliste(n) ist daher zwingend eine Bundesaufgabe, die operative Ausführung könnte aber in private Hände übergeben werden. Das im erläuternden Bericht vorgeschlagene Internetprojekt «Schweizerisches Inventar des immateriellen Kulturerbes» erscheint uns, in seiner gegenwärtigen Fassung zumindest, als völlig unzureichend. Die Schwerpunkte dieses Repertoires liegen bei Folklore und Volkskunst, zahlreiche Handwerkstechniken sind bislang stark untervertreten.

Die Empfehlung der Konvention, Fachstellen zur *Erforschung* des immateriellen Kulturerbes und Institutionen zur *Aus- und Weiterbildung* zu bezeichnen und allenfalls einzurichten (*Art. 13*), erachten wir als grundlegend für die Sicherung des tradierten Wissens für kommende Generationen. Es müssen konkrete Taten folgen: Bereits bestehende Institutionen und Aus- und Weiterbildungsprogramme sind zu fördern, klaffende Lücken zu schliessen. Wertvolle Initiativen wie der neue, von diversen in der Kulturgüter-Erhaltung tätigen Organisationen getragene Lehrgang «Handwerk und Denkmalpflege», der gegenwärtig noch auf das Maler- und Gipserhandwerk beschränkt ist, müssen Beachtung und eine nachhaltige Förderung durch den Bund und die Kantone erfahren. Die unterzeichnenden Organisationen sind nach wie vor bereit, an dieser Aufgabe mitzuwirken.

Zur Erreichung eines Hauptziels der Konvention – die *Förderung des Bewusstseins* für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene (*Art. 14*) – müssen substanzielle Massnahmen ergriffen werden. Die in der Konvention vorgeschlagene Vergabe eines Labels – analog zum «UNESCO-Weltkulturerbe» – ist begrüßenswert, reicht jedoch nicht aus: Eine aktive Sensibilisierung breiter Bevölkerungsschichten kann beispielsweise im Rahmen von Kampagnen (Europäischer Tag des Denkmals, Programm «echos» von Pro Helvetia etc.), in Museen (Freilichtmuseum Ballenberg, Vitromusée Romont, Abegg-Stiftung Riggisberg etc.) sowie mittels Tagungen und Publikationen erfolgen.

## **Anmerkungen zur UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt**

Wir unterstützen die vorbehaltlose Unterzeichnung der Konvention. Die Mannigfaltigkeit kultureller Ausdrucksformen ist ein wichtiger Teil unseres föderalistischen Staatsverständnisses und zeigt sich in der Souveränität der Kantone in Belangen der Kultur und im Zusammenleben verschiedener Sprachen und Kulturen auf allerengstem Raum. Die Schweiz war denn auch massgeblich am Zustandekommen der Konvention beteiligt, was ihr international ein hohes Ansehen brachte. Nach innen wird daher kaum Handlungsbedarf anzumelden sein.

### *Aussenpolitische Wirkung*

Als oft genanntes Vorbild bei der Pflege und Förderung der kulturellen Vielfalt steht jedoch die Schweiz in besonderer Pflicht auf internationaler Ebene: Die Konvention verlangt, dass dem Schutz der kulturellen Ausdrucksformen in der Grundordnung der internationalen Staatengemeinschaft derselbe Rang zukommt wie dem Schutz ökonomischer, ökologischer oder sozialer Interessen. In diesem Sinne müsste die bisherige aussenpolitische und aussenwirtschaftliche Praxis der Schweiz eine Korrektur erfahren. Die Konvention wird eine in die Aussenpolitik integrierte aktivere Kulturpolitik begründen; das Verhältnis zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI und des Äusseren EDA könnte dadurch die längst fällige Neuausrichtung erfahren.

Wir erläutern dies an einem praktischen Beispiel der jüngsten Vergangenheit, wo der Einbezug der neuen Konvention eine andere Gewichtung hätte möglich machen können. Die Schweiz hat kürzlich gegen die Empfehlungen der internationalen UNESCO-Organisationen in hohem Masse eine Exportrisikogarantie für den Bau des Ilisu-Staudammes in der Türkei gutgeheissen. Konsequenz daraus ist die Umsiedlung von Menschen, die einer ethnischen Minderheit angehören, sowie die Überflutung von Kulturerbe von internationaler Bedeutung. *Art. 3* hätte dem Aussenministerium ein klares Instrument in die Hand gegeben. Gemäss *Art. 5* müssten Politik und Massnahmen mit dem Übereinkommen vereinbar sein.

Eine neue Basis für eine Kulturgüter-Erhaltung liefert *Art. 10*, der den internationalen Austausch in diesem Bereich fördert. Das (gegenwärtig leider nicht mehr vom Bund unterstützte) Projekt von ICOMOS, welches in Kuba traditionelle Handwerker im Anwenden von historischen Verputztechniken unterrichtet, würde auf dieser Grundlage wieder möglich.

Besonders *Art. 14* könnte für ähnliche Projekte dienlich sein, weil er die Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung fördert. Identitätsstiftende Kulturprojekte, z.B. die von ICOMOS Schweiz und ICOMOS International vorgeschlagene Schweizer Initiative zur Wiederherstellung des Souks von Baalbek (Libanon) mit dem Ziel, hier den Wiedereinzug von traditionellen Handwerksbuden zu ermöglichen und damit einheimisches Gewerbe sowie kleinere Familienstrukturen zu unterstützen, hätten mit der Konvention eine gute Rechtsgrundlage.

Ob die in *Art. 16* vorgesehene Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer problematisch ist oder nicht, hängt davon ab, ob sie restriktiv angewandt wird. Die internationale Erfahrung mit den neuen deutschen Bundesländern bzw. EU-Osterweiterungsstaaten lässt wohl bald eine neue Definition des Begriffs «Entwicklungsland» nötig werden.

### *Innenpolitische Wirkung*

Insbesondere begrüßen wir die mit *Art. 6d* sich eröffnenden Möglichkeiten auch eines finanziellen Engagements der Eidgenossenschaft.

*Art. 10* fordert die Schweiz zu einem verstärkten Engagement im Bildungsbereich auf, weil sich die Vertragsparteien bemühen, die Kreativität zu fördern und die Herstellungskapazitäten zu stärken, indem sie Bildungs-, Ausbildungs- und Austauschprogramme im Bereich der Kulturwirtschaft einrichten. *Art. 19* implementiert nebst dieser Zusammenarbeit und dem Austausch auch klar die «Verbreitung der Informationen», d.h. die Herausgabe von Publikationen (ICOMOS, NIKE) oder den Unterhalt von Internetseiten.

Wir freuen uns, dass die Schweiz in diesen Bereichen, ihre föderalistische Struktur aufgreifend, weiteren internationalen Kreisen Möglichkeiten und Mittel zugänglich macht, indem sie ihre Verantwortung in Austausch, Analyse und Verbreitung wahrnimmt.